

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 40 Kultur, Jugend, Bildung und Vereine
Bearbeiter/in:	Fr. Burkard
Datum:	21.11.2007

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	26.11.2007	
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2007	
Stadtverordnetenversammlung	14.12.2007	

1. Nachtrag der Büchereisatzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim beschließt den 1. Nachtrag der Büchereisatzung und deren amtliche Bekanntmachung, gemäß der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Fassung.

Sachdarstellung:

Die Büchereisatzung vom 01.01.2002 der Stadt Lampertheim tritt zum 31.12.2007 außer Kraft, so dass eine Verlängerung der Gültigkeit erforderlich ist. Nach einer Überarbeitung sind lediglich zwei kleine Änderungen vorgenommen worden.

1. Die Gebühren der zweiten Mahnstufe wurden von 2,60 € auf 3,00 € erhöht.
2. Die Mahnfristen wurden für alle Medien vereinheitlicht.

gesehen:

(Burkard)

(Hecher)

Büchereisatzung

der Stadt Lampertheim vom

(amtlich bekannt gemacht am

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung amdie Büchereisatzung für die Stadtbücherei Lampertheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird.

§§ 5, 19 Abs. 1, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz von 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666, 669), §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S.54).

§ 1

Einrichtung, Benutzung, Büchereiordnung

- (I) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Lampertheim. Ihre Benutzung ist jedermann gestattet. Das Nähere regelt die Büchereiordnung.
- (II) Die Büchereiordnung erlässt der Magistrat der Stadt Lampertheim, sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 2

Gebühren

- (I) **Ausleihgebühren:**

**Die Ausleihgebühr ist eine Jahresgebühr und ist gültig für den Zeitraum eines Jahres.
Für das**

Ausleihen aller ausleihbaren Medien werden folgende Jahresgebühren erhoben.

- a) Für Personen über 18 Jahren. **11,00 €**
- b) Für Personen unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis. **5,50 €**
- c) Familienkarte [mindestens drei Familienmitglieder] **22,00 €**

d) Fernleihe: Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei Lampertheim sind, können im überregionalen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien der Leihverkehrsordnung beschafft werden. Für diese Vermittlung wird **pro Titel** eine Bearbeitungsgebühr von **1,55 €** erhoben.

(II) **Mahngebühren:**

Mahngebühren werden für verspätete Rückgaben erhoben. Die Mahngebühren werden wie folgt erhoben:

a) 1. Mahnstufe 5 Tage nach Leihfristende **1,00 € pro Medium**

b) 2. Mahnstufe 10 Tage nach Leihfristende **3,00 € pro Medium**

c) 3. Mahnstufe 20 Tage nach Leihfristende **Neubeschaffungswert pro Medium**

Sind auf dem Benutzerkonto noch Gebühren offen, können keine Medien ausgeliehen werden.

(III) **Nutzungsgebühren:**

a) Fotokopie, Ausdruck je Seite **0,15 €**

b) Internetnutzung je angefangene 15min **0,50 €**

(IV) **Ersatzgebühr:**

a) Ersatzleseausweis **5,10 €**

§ 3

Sonstige Bestimmungen, Befreiungen,

- (I) Personen mit Sozialpass der Stadt Lampertheim und der Ehrenamtskarte des Landes Hessen wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. auf die jeweilige Benutzungsgebühr nach § 2 Nr.1 gewährt.
- (II) Für gewerbliche oder über den Rahmen der üblichen Nutzung hinausgehende Nutzung wird im Einzelfall eine Gebühr durch den Magistrat festgelegt.
- (III) Familienkarten können nur gelöst werden von Familien mit mindestens drei Familienmitgliedern, wobei Kinder unter 16 Jahren sein müssen.

§ 4

Fälligkeiten

- (I) Ausleihgebühren werden mit Beantragung des Leseausweises bzw. mit Bestellung des Fernleihmediums fällig.
- (II) Mahngebühren werden bei Rückgabe des jeweiligen Mediums bzw. mit Bekanntgabe eines entsprechenden Bescheides fällig.

§ 5

Zu widerhandlungen, Ersatzvornahme

Wer entgegen § 3 der Benutzungsordnung gegen Anordnungen des Büchereipersonals verstößt kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 500,00 € belegt werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S.1786) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 35 ff. des OWiG ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO). Die Befolgung der im Rahmen der Büchereiordnung erlassenen Anordnungen kann durch Ersatzvornahme durchgesetzt werden.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft und am 31.12.2012 außer Kraft.